

von der zweiten Kammer beschlossenen Einschaltung anzunehmen. Die Einschaltung ist insofern gerechtfertigt, als allerdings die Bestimmung, welche durch §. 11 aufgehoben werden soll, nicht bloß in dem Ablösungsgesetze von 1832, sondern auch in der §. 2 des erwähnten Gesetzes B. von 1846 enthalten ist.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob bezüglich der §. 11, die nun doch wohl §. 11b. wird, Jemand das Wort begehrt. Es scheint nicht so; ich werde daher sogleich zur Fragestellung übergehen. Die Deputation empfiehlt der Kammer, die §. 11 mit der von der zweiten Kammer beschlossenen Einschaltung anzunehmen. Diese Einschaltung ist soeben von dem Herrn Referenten vorgelesen worden, ich wiederhole sie daher nicht, sondern frage: ob Sie den Antrag bezüglich der §. 11 annehmen wollen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 12.

Vielmehr sollen alle solche, als Reallasten auf Grund und Boden oder gewissen, dem Grundbesitze gleich zu achtenden, Berechtigungen haftenden Geldgefälle, welche nicht nach den Bestimmungen §§. 2, 4 und 8 dieses Gesetzes unentgeltlich wegfallen, oder von den Vorschriften §. 10 unter a. und b. getroffen werden, der Ablösung auf einseitigen Antrag (Provocation) sowohl des Berechtigten als des Belasteten, und zwar nach folgenden näheren Bestimmungen unterliegen.

In dem Berichte heißt es hierüber:

§. 12.

Eine Abänderung der §. 12 ist in Vorstehendem begründet, und es rath die Deputation der Kammer an, diese Paragraphe in folgender Fassung anzunehmen:

„Vielmehr sollen alle solche als Reallasten auf Grund und Boden oder gewissen dem Grundbesitze gleich zu achtenden Berechtigungen (§§. 14 und 29 des Gesetzes vom 6. November 1843, die Grund- und Hypothekenbücher betreffend) haftende oder von Gemeinden zu entrichtende Geldgefälle, insoweit sie nicht unentgeltlich oder gegen Entschädigung Seiten des Staates in Wegfall kommen, der Ablösung auf einseitigen Antrag (Provocation) sowohl der Berechtigten als der Belasteten, und zwar nach folgenden näheren Bestimmungen unterliegen.“

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob bezüglich der §. 12 Jemand das Wort begehrt. Es scheint nicht so; ich werde daher sogleich zur Fragestellung übergehen. Die Deputation rathet eine andere Fassung an, als wie diejenige ist, welche sich in der Gesetvorlage über §. 12 findet. Der Herr Referent hat diese neue Fassung soeben vorgetragen, sie ist ganz frisch in dem Gedächtnisse der Kammer, ich enthalte mich, dieselbe zu recapituliren, sondern frage nur: ob die Kammer diese neue Fassung, wie sie die Deputation beantragt, anzunehmen gesonnen ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 13.

Rücksichtlich aller nicht unter die Ausnahmebestimmungen §. 16 fallenden Geldgefälle steht, es möge nun von dem Berechtigten oder dem Belasteten auf deren Ablösung angefragt (provocirt) worden sein, dem Belasteten die Wahl zu

a) und zwar ebenfalls nach seiner Wahl

- 1) durch Erlegung des baaren achtzehnfachen Betrags, oder
- 2) durch Gewährung des zweiundzwanzigfachen Betrag in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe an den Berechtigten, oder
- 3) auf beiderlei Weise neben einander, unmittelbar abzulösen, oder

b) Behufs der mittelbaren Ablösung das Geldgefälle mit einem solchenfalls dem Belasteten zu Gute gehenden Erlasse von zehn Procent an die Landrentenbank zu überweisen.

Der Bericht hierzu lautet:

§. 13

ist in der zweiten Kammer unverändert angenommen worden, nur daß man bei a. 2 den 22fachen Betrag auf den 22½fachen erhöht hat.

Die unterzeichnete Deputation kann jedoch die Annahme nicht anrathen, weil sie sich mit dem Maaßstab der Ablösung überhaupt nicht hat einverstehen können, sie schlägt vielmehr folgende Fassung vor:

„Insoweit nicht unter den Betheiligten über die Ablösung etwas Anderes bedungen worden ist, wobei es in jedem Falle sein Bewenden hat, sind die §. 11a. und §. 12 bezeichneten Geldabentrichtungen nach dem 25fachen Betrage abzulösen, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

- a) wenn der Berechtigte provocirt hat, so hat der Belastete die Wahl, ob er mittelbar (durch Ueberweisung der Rente an die Landrentenbank) oder unmittelbar an den Berechtigten ablösen will. Löst er unmittelbar ab, so hat er die Wahl, ob er den 25fachen Betrag in baarem Gelde oder in Landrentenbriefen nach dem Nominalwerthe, oder ob und zu welchen Summen in beiderlei Weise neben einander erlegen will. Wenn dagegen
- b) der Verpflichtete provocirt, so kann der Berechtigte verlangen, daß der Verpflichtete mindestens die Hälfte des Ablösungsquantums in baarem Gelde unmittelbar an den Berechtigten erlegt und mehr nicht als die Hälfte in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe an den Berechtigten bezahlt oder nach seiner, des Verpflichteten, Wahl der Landrentenbank überweist.“

Hat nämlich der Verpflichtete wirklich ein Interesse daran, ein Geldgefälle sobald als möglich durch die Ablösung zu beseitigen, so wird er zuerst den Weg der Provocation betreten und sich dann mit Rücksicht auf sein vorherrschendes Interesse recht gern die Beschränkung gefallen lassen, die Hälfte baar erlegen zu müssen; liegt dagegen umgekehrt die